Militärgeschichtliches Forschungsamt



7800 Freiburg i. Br..
Bw 661
Grünwälderstraße 10-- 14
Tel.: (0761) 34279/33904
Bw-Kennzahl 5110 (GSVBw Merdingen)
Telefax 382679

PLZ ab 1. Juli: 79095 23. September 1993

GENERALOBERST DIETL UND DIE FELDSTRAFLAGER I - III IN FINNLAND

- 1 VORAUSSETZUNGEN
- 1.1 Die Studie "Generaloberst Dietl und der Einsatz von Strafgefangenen zum Straßenbau in Norwegen und Finnland" des MGFA vom 27. Juni 1989

Die Frage des Einsatzes von Strafgefangenen zum Straßenbau war bereits einmal Gegenstand einer Studie des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. Dieser Studiel lag jedoch eine Anfrage nach dem Einsatz von Häftlingen aus den Emslandlagern zugrunde, wodurch sich das Augenmerk auf das Jahr 1943 richtete. Die Studie kam damals zu dem Schluß, daß der Ausbau von Straßen in der damaligen Lage militärisch sinnvoll war.

Bereits im Herbst 1941 war die OT nach Finnland gerufen worden, um innerhalb von sechs Monaten eine 500 km lange Schmalspurbahn von Rovaniemi zum Petsamo-Fjord zu bauen. Nach dem Scheitern dieses Projekts war ihr der wintersichere Ausbau der Eismeerstraße übertragen worden. Im Mai 1942 wurden aus den Emslandlagern kriegsfähige Lagerinsassen für militärische Sonderaufgaben ausgesucht. Darunter befanden sich auch 2000 Mann, die zum Kommando "Nord" der OT verbracht wurden. Nachdem die Feldstraflager II und III, die ursprünglich beim Feldbahnbau eingesetzt gewesen waren, Ende 1942 wegen mangelnder Arbeitsleistung verlegt worden waren, war nun die OT die wichtigste Formation für das Offenhalten der rückwärtigen Verbindungen.

MGFA AIF III - Az 50-35-05 vom 27. Juni 1989.

Angesichts der Knappheit der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte blieb Dietl keine andere Wahl, als die ihm zur Verfügung gestellten Einheiten der OT heranzuziehen.

Andererseits besteht aber auch kein Grund zu der Annahme, daß Dietl den Einsatz von Strafgefangenen innerlich abgelehnt hätte. Da Dietl den Nationalsozialismus bejahte, kann es nicht überraschen, daß er auch dessen "Rechtsordnung" positiv gegenüberstand.

1.2 Quellenlage

für diese erneute Untersuchung wurden weitere Quellen herangezogen. Über die Materialien des Gebirgs-AOK 20 hinaus wurden umfangreiche Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften Regensburg, Nürnberg-Fürth, Frankfurt und Bamberg herangezogen, die teils von diesen, teils vom Bayerischen Landeskriminalamt übermittelt wurden, zum größten Teil aber bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eingesehen werden konnten. Den Vorschriften dieser Behörden sowie den Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes entsprechend sind im folgenden diese Akten ohne Angabe von Namen zitiert.

2. DIE AUFSTELLUNG DER FELDSTRAFLAGER
Im Frühjahr 1942 begann das Wehrmachtgefängnis Torgau (Fort Brückenkopf), zwei Feldstraflager aufzustellen4. An diese neuartigen Einrichtungen des Wehrmachtstrafvollzugs sollten solche Häftlinge des Wehrmachtgefängnisses Torgau abgegeben werden, deren Verbleib im Gefängnis "nicht verantwortet werden konnte", weil sie bereits mehrfach straffällig geworden waren⁵. Soweit aus den lückenhaften Angaben ersichtlich ist, waren die "Verwahrten" der Lager weit überwiegend nicht aus politisch-ideologischen Gründen

Hierzu und zum folgenden siehe: Das Torgau-Tabu, insbesondere den Beitrag von Norbert Hasse.

Ebd., Zitat ohne die in der Studie enthaltenen Anmerkungen.
Bundesarchiv-Militänarchiv Freiburg (im weiteren BA-MA), RH 20-

Aussage eines ehemaligen Kompaniechefs der 4./FStL II bei seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart am 16. März 1967. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen (im folgenden zitiert als ZSL) 107 AR-Z 41/67, f. 32-44.

verurteilt worden. Jedes Lager bestand aus vier Kompanien zu je etwa 150 Häftlingen, insgesamt also etwa 600 "Verwahrte". Diese Zahl erhöhte sich später nach Zuführung von weiteren je zwei Kompanien auf etwa 1000. Nach ihrer Aufstellung wurden die Feldstraflager I und II ab 4. Juni 1942 per Bahn nach Danzig verbracht, dort auf einen Truppentransporter verladen und nach Finnland überführt. Vom Hafen Jakobstaad aus verlegten die beiden Lager erneut per Bahn nach Rovaniemi, wo sich damals u.a. der Gefechtsstand der 20. Gebirgsarmee unter Generaloberst Dietl befand.

3. DIE ANSPRACHE DIETLS VOR DEN FELDSTRAFLAGERN Am 16. Juni 1942 besichtigte Generaloberst Dietl das Feldstraflager II6; nach Zeugenaussagen war auch das Feldstraflager I angetreten7. Dietl kündigte den Angetretenen einen "sogenannten Bewährungsmarsch" an, wobei er The Paylor district sets, and by the local

sinngemäß sprach [=sagte], daß er dem Bataillon, und zwar jedem Einzelnen, keinen Vorwurf mache. `Sie müßten sich nun auf dem Marsch bewähren, müßten sich in Finnland gut führen, sonst würden sie die Eltern und auch keinen deutschen Boden nicht mehr sehen[!].9

Ein anderer Zeuge berichtet:

Er sagte u.a. zu uns, daß wir uns jetzt an die Verhältnisse anpassen müßten, denn es wird nicht viel Federlesens mit uns gemacht. Er kündigte uns den Marsch nach Petsamo an und sagte, daß bei jedem Fluchtversuch sofort von der Schuβwaffe Gebrauch gemacht wird.10

Ein weiterer Zeuge berichtet, bei Beginn des Marsches sei bekanntgegeben worden,

Datierung nach den Tagebuchaufzeichnungen eines Angehörigen des Abteilungsstabes. Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 11 Js 17/69.

Aussage eines Verwahrten des FStL II vor der Kriminalpolizei Detmold am 5. August 1964. ZSL 207 AR 1762/64, f. 316-319.

⁹ Aussage eines damaligen Unteroffiziers und Gruppenführers beim Bayerischen Landeskriminalamt am 11. August 1964. ZSL 207 AR 1762/64, f. 340-348a.

Aussage eines damaligen Verwahrten beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg am 9. Dezember 1964. ZSL 207 AR 1762/64, f. 501-507.

daß jeder Verwahrte, der weiter als 1 Kilometer hinter der Abteilung zurück bleibt oder sich links und rechts der Marschkolonne mehr als 3 Schritte entfernt, erschossen wird.11

Ob es sich hierbei um die Ansprache Dietls handelt, ließ sich nicht eindeutig klären. Jedenfalls hat Dietl die "Verwahrten" letztmalig verwarnt, anschließend aber "einige kameradschaftliche Worte an das Personal" gerichtet, für das er auch je 10 Zigaretten mitgebracht hatte12. Noch am selben Abend gegen 22.00 Uhr setzte sich die Kolonne des Feldstraflagers II in Marsch.

4. DER GEWALTMARSCH UND DIE ERSCHIESSUNGEN

4.1 Die Ereignisse

Die vor der Abteilung liegende Strecke betrug gute 500 km, die überwiegend während der kurzen Nächte zurückgelegt wurden. Der Marsch dauerte vom 16. Juni bis zum 15. Juli, also 30 Tage, davon acht Ruhetage. Auf dem Marsch nach Petsamo kam es wiederholt zu Erschießungen von Häftlingen. Die Zeugenaussagen über die Zahl der Erschießungen gehen weit auseinander; sie reichen von ein oder zwei Erschießungen bis 1000. Wahrscheinlich entspricht die Zahl von 16 zu Tode gekommenen "Verwahrten" (14 Erschossene, 1 Kreislaufschwäche, 1 "selbstverschuldete Infektion") in etwa den Tatsachen; sie wird von mehreren Zeugen genannt und entspricht auch den Tagebuchaufzeichnungen, die seinerzeit im Abteilungsstab gefertigt wurden13.

Die Aussagen darüber, ob die Erschießungen nur bei solchen Soldaten erfolgten, die Fluchtversuche unternahmen oder sich widersetzten, sind ebenfalls nicht einhellig. Nach übereinstimmenden Aussagen jedoch waren die "Verwahrten" bereits bei Marschbeginn in einem schlechten gesundheitlichen Zustand; die geforderten Marschleistungen

Aussage eines damaligen Verwahrten vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth am 26. August 1958. ZSL 107 AR-Z 41/67, Beiakte I, f. 112-116.

So das Tagebuch des Angehörigen des Abteilungsstabes.
So die Argumentation einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 2. Dezember 1977. ZSL 107 AR-Z 41/67, Beiakte I, f. 220-228.

von gut 20 km je Nacht (mit Gepäck) waren beträchtlich.

Unbeteiligte Zeugen sagen aus, die Häftlinge seien nach kurzer Zeit bereits physisch nicht mehr in der Lage gewesen, zu fliehen oder gegen Bewachungspersonal gewalttätig zu werden¹4. Mehrere Aussagen gehen dahin, daß zusammengebrochenen Häftlingen der Befehl erteilt wurde, weiterzumarschieren. Wenn sie diesem mangels Kräften nicht nachkommen konnten, wurde das als Ungehorsam ausgelegt und der "Verwahrte" erschossen. In anderen Fällen wurde ein Zurückbleiben einzelner Häftlinge als "Fahnenflucht" betrachtet und führte so ebenfalls zur Erschießung.

Angesichts einer Vielzahl von Zeugenaussagen muß davon ausgegangen werden, daß der wahre Geund für die Mehrzahl der Erschießungen darin lag, daß der Häftling aus Schwäche dem Marsch nicht mehr folgen konnte.

4.2 Die Ermittlungen nach dem Kriege

Es ist in dieser Sache nach dem Zweiten Weltkrieg zu mehreren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie einer gerichtlichen Voruntersuchung gekommen. Jedoch wurde in keinem Fall Anklage erhoben oder gar ein Urteil gefällt. Die Gründe dafür liegen vor allem darin, daß eine eindeutige Zuordnung der Delikte zu einem bestimmten Täter nicht möglich war. Vielfach wurde auch ausgesagt, ein Unteroffizier sei während des Marsches beauftragt worden, bei einem zurückgebliebenen Häftling zu bleiben. Nachdem die beiden außer Sicht waren, habe man einen Schuß gehört, und der "Verwahrte" sei dann nie wieder gesehen worden. Dadurch gab es keine Augenzeugen der eigentlichen Tötung.

Auch stellte sich heraus, daß nach Auffassung der Ermittlungsbehörden einige Zeugen – vor allem solche, die zwischenzeitlich (erneut) straffällig geworden waren und in Strafanstalten vernommen wurden – wenig glaubwürdig wirkten.

So etwa die Aussage eines Zeugen, der seinerzeit als Sanitätsfeldwebel bei der Ortskommandantur Ivalo eingesetzt war, vor einer Sonderkommission der Hamburger Polizei am 31. Juli 1968. ZSL 107 AR-Z 41/67, f. 117-123.

Schließlich wäre im Einzelfall der Nachweis schwierig gewesen, daß die Tötung Mord war. Dazu wäre zu beweisen gewesen, daß tatsächlich ausschließlich die Schwäche der Gefangenen und nicht ein Fluchtversuch oder eine Widersetzlichkeit Grund für die Erschießung waren.

Anderenfalls wäre vom Tatbestand des Totschlags auszugehen gewesen, der zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits verjährt war.

5. DIE DURCHFÜHRUNG DES "KOMMISSARDEPEHLS" IN FINNLAND15

Die erste umfangreiche Studie des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes über Generaloberst Dietl und seine Verbindung zum Nationalsozialismus16 war 1988 u.a. zu folgendem Ergebnis gekommen:

In der öffentlichen Diskussion sind Dietl und den unter seiner Führung stehenden Verbänden bisher keine Kriegsverbrechen angelastet worden. Eines der wichtigsten der Wehrmacht später vorgeworfenen Kriegsverbrechen in diesem Feldzug war jedoch die angeordnete und weitgehend auch durchgeführte Erschießung der sowjetischen politischen Kommissare. Es war daher zu prüfen, ob in Dietls Befehlsbereich solche Erschießungen ebenfalls vorgekommen sind. Das Aktenmaterial der Ic-Abteilung des Gebirgskorps Norwegen ist in dieser Sache unergiebig. Lediglich im Aktenbestand der Ia-Abteilung findet sich ein einzelnes Aktenstück, in dem es heißt: "Bezugnehmend auf die mündliche Orientierung zur Bezugsverfügung wird befohlen: Über die Erschießung der politischen Kommissare ist täglich zu melden. Dabei ist die Art der pol. Kommissare (zivile und militärische) und ihre Zahl anzugeben."

图的对于是"方法"中心

Die Sachverhalte dieses Abschnitts sind bisher in der Offentlichkeit noch nicht bekanntgeworden.

¹⁶ MGFA AIF III - Az 50-35-05 TgbNr. 420/88 vom 28. Juni 1988

Dieses Aktenstück ist unterschrieben vom Chef des Generalstabes, von Le Suire. Dabei handelt es sich um niemand anderen als jenen Leutnant von Le Suire, der im Jahre 1923 als Zugführeroffizier im Infanterieregiment 19 diente und mit Dietl und anderen zusammen nach dem mißglückten Hitlerputsch der Gehorsamsverweigerung bezichtigt wurde. Bei dem engen und langjährigen Verhältnis zwischen den beiden ist es sehr unwahrscheinlich, daß Dietl von diesem Vorgang nicht gewußt haben sollte. Am 22. Juli 1941 befahl das Gebirgskorps dann, es seien "gefangengenommene politische Kommissare zur Vernehmung der Div. bezw. dem Gebirgskorps zuzuführen. Diese Kommissare sind daher möglichst lebend gefangen zu nehmen." Diese Passage kann nicht als Beweis dafür gewertet werden, daß politische Kommissare im Befehlsbereich des Gebirgskorps Norwegen nicht erschossen wurden. Sie belegt aber, daß die ursprünglich geforderte Erschießung der Kommissare unmittelbar nach ihrer Ergreifung spätestens ab Ende Juli 1941 nicht mehr stattfand. Die Divisionen führten in dieser Anfangsphase über die eingebrachten Gefangenen präzise Buch. Unter ihnen befand sich auch ein "Politruk im Range eines Bataillonskommandeurs", der bei der 3. Gebirgsdivision gefangengenommen wurde. Ein Hinweis darauf, daß dieser Kommissar erschossen worden sei, findet sich nicht. Dabei wurden in anderen Fällen Erschießungen in den Akten freimütig vermerkt. So notierte die 2. Gebirgsdivision die Erschießung eines Gefangenen, "der zugegeben hat, daß er auf deutsche Verwundete geschossen hat"17.

Dagegen muß jetzt aufgrund der Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg doch davon ausgegangen werden, daß im Bereich der 20. Gebirgsarmee auch im September/Oktober 1941 sowie 1942 sowjetische Kriegsgefangene "ausgesondert" und dem SD zur Ermordung übergeben worden sind¹⁸.

Aus den Akten eines Ermittlungsverfahrens der
Staatsanwaltschaft Göttingen¹9 ergibt sich, daß der
"Kommissarbefehl" noch vor der Aufstellung des GebirgsAOK 20 erlassen und über das AOK Norwegen (Generaloberst
v. Falkenhorst) an die Befehlsstelle Lappland (Dietl)
weitergegeben worden ist. In den Kriegsgefangenenlagern im

¹⁷ Zitat ohne die in der Studie enthaltenen Anmerkungen.

¹⁸ Verfügung ZSL vom 11. September 1975, ZSL 319 AR 819/72, f. 169-182.

¹⁹ ZSL 319 AR 819/72.

Befehlsbereich der 20. Gebirgsarmee (Stalag 309 in Salla und 322 in Elvenes) sind "Aussonderungen" (d.h. Abgabe von Kriegsgefangenen zur Erschießung an den SD) durchgeführt worden; sie wurden aber wohl nur sehr bruchstückhaft gemeldet, und dann auch nur an den "Kriegsgefangenen-Bezirks-Kommandant & (Lappland)", Oberst Buchwiser in Rovaniemi, der seinerseits dem GebAOK 20 unterstand. Die bekanntgewordenen Meldungen ergeben, daß mindestens 25 Menschen an die Einsatzkommandos des SD übergeben und erschossen worden sind²⁰.

Alle Ermittlungsverfahren wegen Weitergabe des

"Kommissarbefehls" in Finnland und Norwegen, darunter eines
gegen einen damals bereits pensionierten Generalmajor der

Bundeswehr²¹, sind eingestellt worden, weil der Nachweis
nicht zu führen war, daß einzelne Beschuldigte sich durch
Weitergabe des Befehls strafbar gemacht hatten.

Unbestritten ist jedoch, daß man in den Stäben des
AOK Norwegen und des 20. GebAOK von der Existenz des
Befehls und von Erschießungen im unterstellten Bereich
gewußt hat. Es bleibt die Tatsache, daß auch Generaloberst
Dietl die Existenz des "Kommissarbefehls" bekannt war (er
war anwesend, als Generaloberst v. Falkenhorst diesen
Befehl mündlich weitergab), und daß in dem ihm
unterstellten Bereich 1941 und 1942 teilweise nach diesem
Befehl verfahren wurde.

ZUSAMMENFASSUNG

Für eine Bewertung des Generalobersten Dietl ist bei der Untersuchung der Feldstraflager zweierlei erheblich. Zum einen unterstanden ihm die Lager truppendienstlich, so daß er zumindest mittelbar für die Zustände dort verantwortlich war, wenn man ihm auch zugute halten muß, daß ein Armeeoberbefehlshaber nicht überall gleichzeitig sein konnte. Zum anderen aber hat seine Rede in Rovaniemi

²⁰ Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft Göttingen 3 Js 946/76 vom 24. Juni 1978. ZSL 319 AR 819/72, f. 305-311, hier f. 307. Ebd. und ZSL 319 AR-Z 208/76.

offensichtlich Elemente der Drohung für den Fall enthalten, daß die Häftlinge den Anforderungen des Marsches nicht gewachsen waren. Alle Zeugen dieser Ansprache haben in Dietls Worten eine unverhüllte Drohung mit Ermordung gesehen.

Literatur

Förster, Jürgen: Die Sicherung des "Lebensraumes", in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Band 4: Der Angriff auf die Sowjetunion, Stuttgart 1983, S. 1030-1078
Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug, hg. von Norbert Haase und Brigitte Oleschinski, Leipzig 1993